

Ausgabe 2024

Von der Entmündigung zur Erwachsenenvertretung

Der folgende Beitrag behandelt am Beispiel von Herrn H. die Entwicklung der Rechtsstellung von Menschen, die „aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind“ (§ 239 Abs. 1 ABGB).

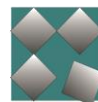
Herr H., geb. 1945, wurde im Alter von 24 Jahren mit Beschluss des Bezirksgerichts wegen Geistesschwäche voll entmündigt. Zum Kurator wurde seine Tante bestellt. Die Mutter war bereits verstorben, der Vater unbekannt. Herr H. wurde als „imbecill und dauernd aufsichtsbedürftig“ beschrieben. Er konnte nur vier Klassen einer Hilfsschule besuchen und war nicht in der Lage, einen Beruf zu erlernen. Als Einkommen erhielt er eine Waisenpension nach seiner verstorbenen Mutter. Zum Zeitpunkt der Entmündigung war er in einer geschlossenen Anstalt untergebracht. Die Entmündigung wurde öffentlich auf den Amtstafeln des Gerichts und der Wohnsitzgemeinde bekannt gemacht.

„Wer voll entmündigt ist, steht hinsichtlich seiner Handlungsfähigkeit einem Kinde vor vollendetem siebentem Lebensjahr gleich.“ So die Belehrung im Beschluss über die Bestellung zum Kurator.

Die am 1.9.1916, mitten im ersten Weltkrieg, als Kaiserliche Verordnung in Kraft getretene Entmündigungsordnung (RGBl 1916/207) wurde dennoch aufgrund ihrer Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Entmündigung sowie des Verfahrens zur Anhaltung als Fortschritt gegenüber der bis dahin geltenden Rechtslage gewertet. Neben der vollen Entmündigung wurde die Möglichkeit der beschränkten Entmündigung geschaffen. Beschränkt entmündigte Personen standen mündigen Minderjährigen gleich. Für sie wurde ein Beistand bestellt.

Ein Meilenstein für die Rechtsstellung geistig behinderter oder psychisch kranker Personen war das am 1.7.1984 in Kraft getretene Sachwalterrecht. Es sah anstelle der starren Regelung - beschränkte bzw. volle Entmündigung - vor, dass ein Sachwalter, bezogen auf das Ausmaß der Behinderung und der zu besorgenden Angelegenheiten, für einzelne Angelegenheiten, für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten oder für alle Angelegenheiten bestellt werden konnte. Die Bestellung eines Sachwalters war unzulässig, „wenn der Betreffende durch andere Hilfe, besonders im Rahmen seiner Familie oder von Einrichtungen der öffentlichen oder privaten Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden konnte, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß selbst zu besorgen“ (§ 273 ABGB idF BGBl 136/1983). Die Geschäftsfähigkeit wurde nur in den im Gerichtsbeschluss genannten Bereichen eingeschränkt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters musste alle fünf Jahre vom Gericht geprüft werden. Einen besonders wichtigen Bestandteil der Reform stellte die Professionalisierung durch die Gründung und Finanzierung von Sachwaltervereinen dar. Damit sollte den Gerichten eine ausreichende Anzahl von fachlich entsprechend qualifizierten Sachwaltern zur Verfügung gestellt werden. Die neue Bezeichnung war besonders wichtig, weil das Wort „Entmündigung“ vielfach als diskriminierend empfunden wurde.

Herr H. stand aufgrund der Übergangsbestimmungen einer Person, für die ein Sachwalter für alle Angelegenheiten bestellt war, gleich. Durch die neuen Regelungen erhielt er eine eigene Rechtsstellung in Sachwalterverfahren und musste von seiner Sachwalterin (vormals Kuratorin) über wichtige Entscheidungen informiert und um seine Meinung gefragt werden. Rechtsgeschäfte, die geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betrafen, konnte er auch ohne Zustimmung seiner Sachwalterin abschließen. Die Errichtung eines Testaments war nunmehr, wenn auch nur mündlich vor Gericht oder vor einem Notar, möglich. Er durfte mit Zustimmung seiner Sachwalterin heiraten und ab 1987 aufgrund einer Entscheidung des Verfassungs-



gerichtshofes, auch wählen. Seine Sachwalterin hatte die Verpflichtung, ihn mindestens einmal monatlich zu besuchen und seine medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen.

Doch auch das Sachwalterrecht war irgendwann nicht mehr zeitgemäß, und wurde mit 1.7.2018 durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) abgelöst. Ausgangspunkt für die Reform war die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in Österreich seit 26.10.2008 in Kraft ist. Art. 12 der UN-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen gleiche Anerkennung vor dem Recht. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen die für sie erforderliche Unterstützung zur Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit erhalten.

Das 2. ErwSchG, geprägt von der Vision der UN-BRK, ist der gesellschaftlichen Entwicklung in vielen Bereichen voraus. Es stellt den Aspekt der Selbstbestimmung in den Mittelpunkt und sieht vor, dass „im rechtlichen Verkehr dafür Sorge zu tragen ist, dass volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, möglichst selbständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung ihre Angelegenheiten selbst besorgen können“ (§ 239 Abs 1 ABGB). Teilnahme am Rechtsverkehr durch einen Vertreter soll nur dann erfolgen, wenn eine Vertretung zur Wahrung der Rechte und Interessen der genannten Personen unvermeidlich ist oder sie selbst dies vorgesehen haben, wobei Vertretung im Rahmen einer Vorsorgevollmacht, einer gewählten, gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertretung möglich ist (§ 240 ABGB). Auch dieses Mal war die neue Bezeichnung wichtig, weil der Name „Sachwalter“ als diskriminierend erachtet wurde.

Herr H. wohnt seit 1979 in einer vollbetreuten Einrichtung der Behindertenhilfe und genießt seinen Status als ältester Bewohner dieses Hauses. Zum Erwachsenenvertreter ist mittlerweile der NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung (die Vereinsbestellung wurde durch das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 ermöglicht) bestellt. Sollte Herr H. in seiner Bewegungsfreiheit beispielsweise durch Bettgitter oder Medikamente beschränkt werden, steht ihm die Bewohnerververtretung (geschaffen durch das mit 1.7.2005 in Kraft getretene Heimaufenthaltsgesetz) zur Seite und vertritt seine Rechte. Die Angelegenheiten, in denen Herr H. vertreten wird, sind im Gerichtsbeschluss genau festgelegt (eine Bestellung für alle Angelegenheiten ist nach dem 2. ErwSchG ausgeschlossen) und die Erwachsenenvertretung auf drei Jahre befristet. Seine Geschäftsfähigkeit ist durch die Bestellung eines Erwachsenenvertreeters per se nicht eingeschränkt. Er kann sich in allen Erwachsenenschutzverfahren selbst vertreten. Er darf (ohne die Zustimmung seiner Erwachsenenvertreterin) heiraten, an Wahlen teilnehmen und selbst über seinen Wohnort entscheiden. Seine Erwachsenenvertreterin muss ihm ausreichend Geldmittel zur Verfügung stellen, damit er Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens selbst erledigen kann. Sie hat dafür zu sorgen, dass es ihm möglich ist, sein Leben nach seinen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten und ihn so weit wie möglich in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Der Ankauf eines eigenen Fernsehers für sein Zimmer stand auf seiner Wunschliste Dieser Wunsch wurde gerne erfüllt. Seine Erwachsenenvertreterin, die ihn regelmäßig in der Einrichtung besucht, beschreibt ihn als sehr bescheidenden Menschen. Sie organisierte einen Besuchsdienst, der mit Herrn H. regelmäßig Einkaufs- und Ausflugsfahrten unternimmt, über die er sich sehr freut. Diese Ausflugsfahrten werden oft für einen Besuch bei seinem Bruder genutzt, zu dem er jahrelang keinen Kontakt hatte.

Das klingt alles unspektakulär. Blickt man jedoch in das Jahr 1969, dem Jahr der Bestellung einer Kuratorin für Herrn H. zurück, hat sich sehr viel getan. Es bleibt aber noch mindestens genau so viel zu tun, um die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention uneingeschränkt zu erreichen. Dies betrifft vor allem die Bereitstellung ausreichender Unterstützungsmaßnahmen.